

und können das Gift, welches die Gegner in ihrer blinden Parteiwuth sogar im Angesichte der Kammern, der Volksvertretung nachspritzen, nicht ungerügt lassen.

Wir müssen leider beklagen, daß diese Gegner ihre „breiteste (das „demokratisch“ ist längst schon vergessen worden) Basis“ verloren und dafür einen saftigen Materialismus untergelegt haben, der sich auch in jener Adresse nach seiner Weise kundgiebt.

Die Erörterungen der Einhundert sieben und zwanzig über die rechtliche Haltbarkeit der Feudallasten im Allgemeinen können wir süglich dahingestellt sein lassen; das sind nur schwache Nachklänge eines Herrn von Haller, die schon längst auf dem Felde der Wissenschaft beseitigt worden sind; nur möchten wir zu den, einem aktenstäubigen Juristen alle Ehre machenden Citaten noch Artikel I der gesunden Vernunft beigelegt wissen, anstatt der vagen Ausflucht: „Und wäre dieses auch anders,“ (mit andern Worten: Wäre auch kein Rechtsgrund für die betreffenden Feudallasten vorhanden), „was würde für die Ungültigkeit der beregten Oblasten daraus folgen? Sind die jetzt lebenden Inhaber der fraglichen Gerechtsame etwa die Erben einer etwaigen Schuld, derselben geworden und sind eben die jetzigen Besitzer der belasteten Besizthümer die Erben derer, die zuerst „Unrecht erlitten haben sollen.“ Und mögen noch so viele Generationen seit dem ersten Gewaltstreich, womit ein Mächtiger den Schwächern nur auf den Grund seiner größern Macht hin belastete, seit dem ersten Unrechte, welches der beging, der sich mit dem fremden Gute ohne rechtlichen Grund zu bereichern wußte, seit dem ersten Seufzer, welchen der gedrückte Mann heimlich aus Furcht vor dem gefürchteten Bedrücker ausstieß, auf beiden Seiten zu Grabe getragen worden sein, „Hundert Jahre Unrecht machen noch kein Jahr Recht.“

Derartige Feudallasten aber, von denen dieser alte Rechtspruch gilt, müssen fallen, müssen unentgeltlich ohne Weiteres aufgehoben werden, mag es dem jetzigen Inhaber gefallen oder nicht; konnte doch dem ersten Belasteten es auch nicht gefallen, sich seines Eigenthums auf so schändliche Weise beraubt zu sehen.

Die jetzige Zeit hat als Rächer für die längst erlittene Unbill aufzutreten und muß wegschwemmen, was die Mitternacht des Faustrechts Schlechtes geschaffen und die Patrimonialbürokratie zu erhalten und hier und da zu vermehren gewußt hat, und mögen sich die Inhaber jener Revenüen noch Glück wünschen, wenn sie als Besitzer in gutem Glauben angesehen und nicht zum Erfasse der widerrechtlich gezogenen Leistungen angehalten werden.

Sagen die 127, daß die Rittergutsbesitzer (Sic!) die Rechte (angeblich) auf solche Leistungen mit ihren Gütern *titulo oneroso* (nämlich von ihren Besizsvor-

gängern) erworben haben; so ist dies kein Grund den Belasteten gegenüber, weil diese eben gar nichts erhalten, sondern immer nur zu zahlen gehabt haben.

Die Folgen dieser Aufhebung einer ungerechten Belastung mögen übrigens sein, welche sie wollen, das Recht muß seine Geltung erhalten und darf sich nicht wie eine wächserne Nase drehen lassen.

Diese 127 sagen, wenn die Feudallasten aufgehoben werden, so müssen Anlagen unter den Staatsbürgern resp. Gemeindegliedern diesen Verlust decken. Diese „wühlersche“ Wendung ist, gelinde gesagt, absurd, denn wer wäre gehalten, zu allgemeinen Zwecken allein zu steuern, während die andern Gleichberechtigten und Gleichbefugten leer ausgingen und nur den Nutzen zögen? Wo bleibt da die „Gleichheit vor dem Gesetze,“ wo bleibt da die „Segnung der Landesverfassung,“ wo die gerühmte „Humanität, Heilighaltung des Eigenthums, des Rechts, der Freiheit, der Civilisation?“

Wir werden nie glauben, daß die meisten Menschen „mit Sätteln auf dem Rücken und mit Gebiß im Maule geboren werden, andre wenige aber mit Stiefeln und Sporen, damit sie auf Jenen reiten können.“ Wir erkennen die unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten als eine unabweissbare und heilige Pflicht unserer Zeit, unserer Vertreter, denn sie sind ursprünglich nur Vorrechte eines Standes und Lasten eines Standes gewesen, die erst später in die Kategorie der Reallasten mandirt worden sind, sie sind der Ausfluß des aristokratischen Feudalismus, der die Volksfreiheit begrub und an die Stelle des staatsbürgerlichen Lebens und des Sinnes für die großen Angelegenheiten nur ein zur „Treue“ gegen einen gewissen „Herrn“ verpflichtendes Verhältniß zwangsweise treten ließ.

Aller Ständeunterschied ist aber verfassungsmäßig aufgehoben, die auf dem Zeitbewußtsein beruhende, reine Repräsentativverfassung kennt keine Lehren des Feudalsystems und haben somit auch jene Feudallasten jeden Grund verloren. Sie wurzeln in einer vergangenen, volksfeindlichen Zeit, der wir sie gerne überlassen wollen; unsre Volksvertretung in der ersten und zweiten Kammer bitten wir geziemendst, jene durch den Uebermuth der Gewalt eingeführten Lasten, denen eine knechtische Jurisprudenz den Namen von „Rechten“ verlieh, und die vor einer verständigen Staatswirthschaft, welche die Freiheit des Bodens, und die Freiheit der Colonen will, so wie vor dem Zeitgeiste und der Humanität nicht bestehen können, ohne Entschädigung aufzuheben.

Der Volksverein zu Plauen.